

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 134/16 B

L 8 R 501/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 R 351/08 (SG Neuruppin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2016 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. März 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 10.3.2016 einen Anspruch der Klägerin auf Rücknahme des die Bewilligung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ablehnenden Bescheids des Rentenversicherungsträgers vom 5.12.2000 und Gewährung einer solchen Rente für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.10.2002 verneint. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Drei-Fünftel-Belegung) seien ausgehend vom Eintritt des "Leistungsfalls" am 1.1.1997 (Folgen eines Überfalls von Skinheads auf die Klägerin in der Silvesternacht 1996/97) nicht erfüllt.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG eingelegten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 6.7.2016 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargelegt und darüber hinaus muss aufgezeigt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG Beschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG Beschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 202 ff).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Sie rügt, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 S 1 EUGrdRCh, Art 6 Abs 1 EMRK) verletzt, weil es im Termin der mündlichen Verhandlung am 10.3.2016 nicht darauf hingewiesen habe, dass der Verlängerungszeitraum bis Juli 1983 zurückreiche, sofern der Leistungsfall bereits am 31.12.1996 eingetreten sei. Damit habe sie nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht rechnen müssen. Das LSG hätte ihr deshalb eine Chance geben müssen, hierzu noch weiter vorzutragen.
- 6 Damit behauptet die Klägerin zwar, dass das LSG aufgrund eines unterbliebenen Hinweises zur Rechtslage eine Überraschungsentscheidung getroffen und deshalb ihr rechtliches Gehör verletzt habe. Das allein genügt zur Bezeichnung des behaupteten Verfahrensmangels allerdings nicht. Die Klägerin hätte vielmehr auch aufzeigen müssen, inwiefern die Entscheidung des LSG auf einem solchen Verfahrensmangel beruhen kann. Hierzu fehlen jegliche Angaben. Das Vorbringen, sie hätte im Falle der Erteilung eines Hinweises die Chance gehabt, "hierzu noch weiter vorzutragen", genügt insoweit nicht. Insbesondere zeigt die Klägerin nicht auf, was



genau sie in Kenntnis des vermissten Hinweises noch vorgebracht hätte und inwieweit das LSG auf dieser Grundlage zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen müssen. Die Klägerin behauptet nach ihren eigenen Ausführungen jedenfalls selbst nicht, dass der Überfall der Skinheads noch vor Ablauf des 31.12.1996 stattgefunden habe und auch dessen die berufliche Leistungsfähigkeit einschränkende psychische Folgen (Angstzustände, Schlafstörungen, Antriebsverlust etc) bereits vor Mitternacht des 31.12.1996 vorgelegen hätten.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)